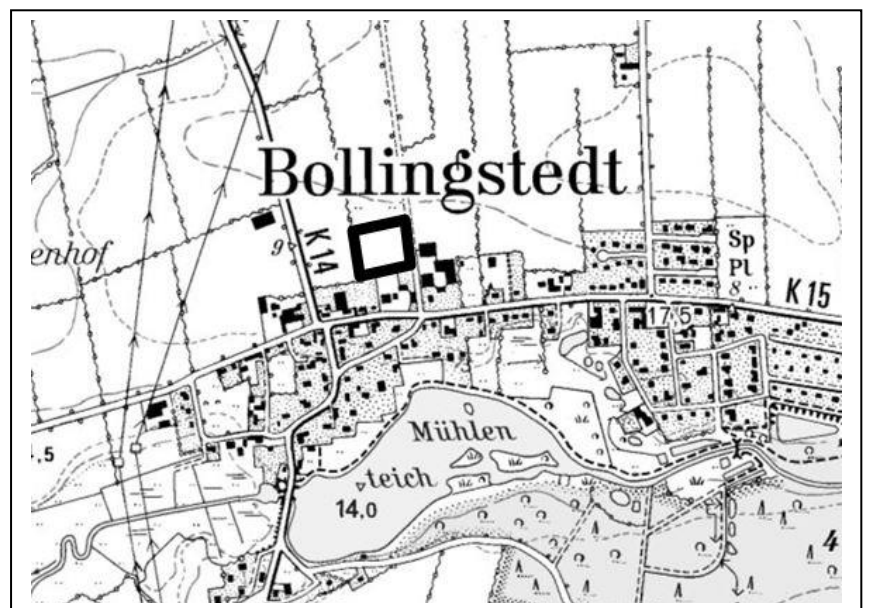

Gemeinde Bollingstedt

11. Änderung des Flächennutzungsplans

Begründung Umweltbericht



Übersichtsplan © Landesvermessungsamt S-H, Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2009

Auftraggeber: **Gemeinde Bollingstedt**
Kreis Schleswig-Flensburg

Planung: **O L A F**
Regionalentwicklung
Bauleitplanung
Landschaftsplanung
Freiraumplanung
Süderstraße 3
25885 Wester-Ohrstedt
Tel.: 04847/980
Fax: 04847/483
www.olaf.de

Bearbeiter: Dipl.-Geogr.
Christopher Enders

Stand: Entwurf für die öffentliche
Auslegung

10.12.2020

I N H A L T

BEGRÜNDUNG (TEIL A)	3
1 Einleitung	3
1.1 Vorbemerkungen	3
1.2 Anlass und Ziel der Planung	3
1.3 Lage und Umfang des Plangebietes	3
2 Planungsvorgaben	4
2.1 Landesentwicklungsplan	4
2.2 Regionalplan	4
2.3 Landschaftsprogramm	4
2.4 Landschaftsrahmenplan	4
2.5 Flächennutzungsplan	4
2.6 Landschaftsplan	4
3 Städtebauliche Ausgangssituation	4
3.1 Umgebung des Plangebietes	4
3.2 Bestand und gegenwärtige Nutzung des Plangebietes	5
3.3 Grünflächen, Natur und Landschaft	5
4 Inhalte des Plans	5
4.1 Darstellung der Flächennutzung	5
4.2 Verkehrserschließung	5
4.3 Natur und Landschaft	5
4.4 Bodenschutz	6
4.5 Denkmalschutz	6
4.6 Immissionsschutz	6
5 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung	7
6 Rechtsgrundlagen	7
UMWELTBERICHT (TEIL B)	8
1 Einleitung	8
1.1 Inhalt und Ziele des Bebauungsplans	8
1.2 Lage und Umfang des Plangebietes	8
1.3 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen	8
2 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes	9
2.1 Schutzgut Mensch	9



2.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	10
2.3	Schutzgut Boden	11
2.4	Schutzgut Fläche	12
2.5	Schutzgut Wasser.....	12
2.6	Schutzgut Klima / Luft.....	12
2.7	Schutzgut Landschaftsbild	12
2.8	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	13
2.9	Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete	13
2.10	Art und Menge sowie Vermeidung von Emissionen	13
2.11	Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung.....	13
2.12	Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt	13
3	Wechselwirkungen	13
4	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	14
5	Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	14
6	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich.....	14
7	Alternative Planungsmöglichkeiten	14
8	Zusätzliche Angaben	14
8.1	Referenzliste der Quellen für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen	14
8.2	Technische Verfahren bei der Umweltprüfung	15
8.3	Schwierigkeiten die bei der Erhebung bzw. Zusammenstellung der Grundlagen bestehen.	15
8.4	Monitoring (Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen)	15
9	Zusammenfassung	15



Begründung (Teil A)

1 Einleitung

1.1 Vorbemerkungen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bollingstedt hat am 07.02.2019 den Aufstellungsbeschluss die 11. Änderung des Flächennutzungsplans gefasst. Parallel dazu wird der Bebauungsplan Nr. 12 „Landmaschinenhandel“ aufgestellt.

1.2 Anlass und Ziel der Planung

Der seit dem Jahre 1866 bestehende Landmaschinenhandel Hand im Ortsteil Bollingstedt plant eine Erweiterung des Betriebsgeländes. Der Betrieb verfügt aufgrund der guten Erreichbarkeit und kurzer Anfahrtswege über einen festen Kundenstamm, hauptsächlich aus der direkten Umgebung. Da die landwirtschaftlichen Maschinen, Geräte und Schlepper immer größer werden und die Arbeiten aufgrund der technischen Abläufe in einer Halle durchgeführt werden müssen, werden zukünftige Erweiterungen erforderlich. Es liegt im Interesse der Gemeinde, den Betrieb an seinem Standort langfristig zu sichern und ihm zur Erhaltung seiner Wirtschaftlichkeit und zur Eröffnung von Zukunftsperspektiven die notwendigen Erweiterungen zu ermöglichen.

Hierfür ist die Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung *Landmaschinenhandel* erforderlich. Die Erweiterungsfläche grenzt im Nordosten an das bestehende Betriebsgelände an. In den Bebauungsplan sollen weiterhin die erforderlichen Ausgleichsflächen einbezogen werden.

In der Stellungnahme der Landesplanungsbehörde vom 12.06.2020 aus der frühzeitigen Beteiligung wurde empfohlen, den gesamten Betriebsstandort in den Geltungsbereich mit einzubeziehen. Da der Bestand aber rechtskräftig genehmigt ist und auch der Darstellung des Flächennutzungsplans nicht widerspricht, ist für die Gemeinde derzeit kein städtebauliches Erfordernis zur Überplanung des vorhandenen Betriebsbestandes zu erkennen.

Der Bereich ist derzeit als Außenbereich anzusprechen und wird im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Damit wird die Aufstellung der 11. Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich, um den Bereich entsprechend als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung *Landmaschinenhandel* darzustellen.

1.3 Lage und Umfang des Plangebietes

Der Geltungsbereich liegt im Nordwesten des Ortsteils Bollingstedt, nördlich der Dorfstraße und östlich der Langstedter Straße. Er umfasst das Flurstück 51 und einen Teil des Flurstücks 50 der Flur 5 in der Gemarkung Bollingstedt und weist eine Flächengröße von etwa 1,16 ha auf.



2 Planungsvorgaben

2.1 Landesentwicklungsplan

Der Landesentwicklungsplan 2010 formuliert in den Grundsätze und Ziele der Raumordnung für den Bereich der Flächenvorsorge für Gewerbe und Industrie Punkt 2.6 Punkt 1 G: „Alle Gemeinden können unter Beachtung ökologischer und landschaftlicher Gegebenheiten eine bedarfsgerechte Flächenvorsorge für die Erweiterung ortsansässiger Betriebe sowie die Ansiedlung ortsangemessener Betriebe treffen.“

2.2 Regionalplan

Im Regionalplan für den Planungsraum V wird der Gemeinde Bollingstedt keine zentralörtliche Funktion zugewiesen.

2.3 Landschaftsprogramm

Im Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein von 1999 wird dem Planungsgebiet keine Bedeutung zugewiesen.

2.4 Landschaftsrahmenplan

Im Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum V wird dem Plangebiet keine Bedeutung zugewiesen.

2.5 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan stellt die Fläche des Geltungsbereichs als Fläche für die Landwirtschaft aus.

2.6 Landschaftsplan

Der Landschaftsplan der Gemeinde Bollingstedt stellt den als Ackerfläche umgrenzt von Knickstrukturen dar.

3 Städtebauliche Ausgangssituation

3.1 Umgebung des Plangebietes

Das Plangebiet grenzt im Westen, Norden und Osten an landwirtschaftliche Nutzflächen. Im Südwesten grenzt es an den vorhandenen Landmaschinenhandel und im Süden an die Hausgärten der Wohnbebauung des Ortsteils Bollingstedt.



3.2 Bestand und gegenwärtige Nutzung des Plangebietes

Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Im Südosten befindet sich ein kleiner Reitplatz mit Paddock und Stallgebäude.

3.3 Grünflächen, Natur und Landschaft

Das Plangebiet stellt sich überwiegend als Koppel und Intensivgrünland dar. Es wird von gut ausgebildeten Knickstrukturen mit Überhältern eingerahmt.

Die mit dem Vorhaben verbundenen naturschutzrechtlichen Belange werden in der Umweltprüfung mit Umweltbericht gemäß § 2 BauGB und dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag gemäß § 44 BNatSchG berücksichtigt. Auf Basis einer Ermittlung des Umfangs des Eingriffs in Natur und Landschaft werden Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt. Weiterführende Erläuterungen zur Ausgangssituation sind im Umweltbericht (Teil II der Begründung) enthalten.

4 Inhalte des Plans

4.1 Darstellung der Flächennutzung

In der 11. Änderung des Flächennutzungsplans soll eine etwa 1,16 ha große Fläche für die Landwirtschaft als gemäß § 11 BauNVO als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung *Landmaschinenhandel* dargestellt. Damit sollen die Voraussetzung für die geplante Erweiterung des Betriebes geschaffen werden. Mit der Wahl einer Sondergebietsdarstellung möchte die Gemeinde ausschließlich die Erweiterung des Landmaschinenhandels ermöglichen, ohne dabei weitere Nutzungen zu ermöglichen, wie es bei einer Gewerbegebietsdarstellung zu erwarten wäre.

4.2 Verkehrserschließung

Die Verkehrserschließung des Planungsgebiets soll hauptsächlich von Südwesten über die vorhandenen Betriebsflächen erfolgen. Im Südosten wird eine vorhandene Ackerzufahrt als Nebenzufahrt genutzt werden.

4.3 Natur und Landschaft

Die das Plangebiet umgebenden Knickstrukturen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung weitgehend zum Erhalt festgesetzt. Der erforderliche Ausgleich soll nördlich der betrieblichen Erweiterungsflächen in Form von Knickneuanlage und Grünlandextensivierung erfolgen.

Das Gebiet befindet sich nicht innerhalb von Natura-2000-Gebieten und ebenfalls nicht innerhalb von Schutzzonen eines Trinkwasserschutzgebiets.

Die mit dem Vorhaben verbundenen naturschutzrechtlichen Belange werden in der Umweltprüfung mit Umweltbericht gemäß § 2 BauGB und dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag gemäß § 44 BNatSchG berücksichtigt.



4.4 Bodenschutz

Im Plangebiet gibt es keine geschützten Bodentypen bzw. Altlastenvorkommen. Zur Erhaltung der allgemeinen Bodenfunktionen wird das anfallende Oberflächenwasser der Bauflächen auf den Grundstücken versickert.

Auf einen ordnungsgemäßen Umgang mit dem Mutterboden (Oberboden) ist besonders zu achten. Der Oberboden ist insbesondere während der Bauzeit so zu lagern und zu schützen, dass auch dem Schutzzweck des Bodenschutzgesetzes Rechnung getragen wird. Anfallender Erdaushub hat nach Möglichkeit im Baugebiet zu verbleiben und ist dort wieder zu verwenden bzw. einzubauen. Bei allen Bau- und Planungsmaßnahmen sind die Grundsätze des schonenden und sparsamen Umganges mit Boden zu berücksichtigen.

4.5 Denkmalschutz

Das Plangebiet befindet sich in einem archäologischen Interessengebiet im Bereich mehrerer Objekte der Archäologischen Landesaufnahme. Beim Plangebiet handelt es sich daher gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesem Gebiet bedürfen daher der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes. Denkmale sind gemäß § 8 Abs. 1 DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.

Vor Beginn jeglicher Erdarbeiten sind gemäß § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich. Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gemäß § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die für die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

Es wird ausdrücklich auf § 15 DSchG verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zu der Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

4.6 Immissionsschutz

Durch das Vorhaben können auf den umliegenden Flächen Schallimmissionen durch die Landmaschinen einwirken. Das Plangebiet grenzt im Südwesten an den bestehenden Landmaschinenhandel an. Südöstlich befindet sich das Betriebsgelände eines Bauunternehmens. Südlich schließen die Hausgärten der Wohnbebauung des Ortsteils Bollingstedt an.



Zur Ermittlung der zu erwartenden Immissionen durch den erweiterten Betriebsstandort wurde ein Schallgutachten¹ erstellt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass unter Berücksichtigung des vorhandenen Betriebs, zuzüglich der vorgesehenen Erweiterungen und unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastungen an allen Immissionspunkten die Grenzwerte für ein Mischgebiet eingehalten werden.

Direkt östlich des Plangebiets befindet sich ein durch den Bebauungsplan Nr. 6 festgesetztes Allgemeines Wohngebiet, welches aber nie umgesetzt wurde. Derzeit läuft das förmliche Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 6. Sobald die Aufhebung rechtskräftig geworden ist, wird die Gemeinde die Flächen auch im Flächennutzungsplan wieder als Flächen für die Landwirtschaft darstellen.

Es sind keine Immissionen ersichtlich, welche sich negativ auf das Plangebiet auswirken.

5 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Der durch diesen Bauleitplan vorbereitete Eingriff wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung nördlich der geplanten Erweiterungsflächen festgesetzt. Nähere Angaben zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung sowie zu den festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen finden sich in der Begründung des parallel aufgestellten Bebauungsplans Nr. 12 „Landmaschinenhandel“.

6 Rechtsgrundlagen

Für das Bauleitplanverfahren finden folgende Vorschriften Anwendung:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 S. 58) geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)
- Gesetz zum Schutz der Natur - Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG S-H) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (GVObI. 2010, S.301), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 2. Mai 2018 (GVObI. S. 162)
- Regionalplan für den Planungsraum V, 2002
- Landesentwicklungsplan (Entwurf von 2018)

¹ Schallgutachten für den Bebauungsplan Nr. 12 „Landmaschinenhandel“ in Bollingstedt, Schallschutz Nord GmbH, Langwedel 2020



Umweltbericht (Teil B)

1 Einleitung

Der Umweltbericht ist gemäß § 2 a Baugesetzbuch (BauGB) als gesonderter Teil B Bestandteil der Begründung (Teil A) zur 11. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bollingstedt. In ihm werden die Ergebnisse der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB dargestellt. Die Umweltprüfung wird für die Abwägung der Belange des Umweltschutzes durchgeführt. Die Belange des Umweltschutzes sind im § 1 Abs. 6 Satz 7 und § 1 a BauGB aufgeführt. In der Umweltprüfung werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, die die Planung auf die jeweiligen Schutzgüter haben kann, ermittelt und bewertet.

1.1 Inhalt und Ziele des Bebauungsplans

Der seit dem Jahre 1866 bestehende Landmaschinenhandel Hand im Ortsteil Bollingstedt plant eine Erweiterung des Betriebsgeländes. Der Betrieb verfügt aufgrund der guten Erreichbarkeit und kurzer Anfahrtswege über einen festen Kundenstamm, hauptsächlich aus der direkten Umgebung. Da die landwirtschaftlichen Maschinen, Geräte und Schlepper immer größer werden und die Arbeiten aufgrund der technischen Abläufe in einer Halle durchgeführt werden müssen, werden zukünftige Erweiterungen erforderlich. Es liegt im Interesse der Gemeinde, den Betrieb an seinem Standort langfristig zu sichern und ihm zur Erhaltung seiner Wirtschaftlichkeit und zur Eröffnung von Zukunftsperspektiven die notwendigen Erweiterungen zu ermöglichen.

Hierfür ist die Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung *Landmaschinenhandel* erforderlich. Die Erweiterungsfläche grenzt im Nordosten an das bestehende Betriebsgelände an. In den Bebauungsplan sollen weiterhin die erforderlichen Ausgleichsflächen einbezogen werden.

Der Bereich ist derzeit als Außenbereich anzusprechen und wird im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Damit wird die parallele Aufstellung der 11. Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.

1.2 Lage und Umfang des Plangebietes

Der Geltungsbereich liegt im Nordwesten des Ortsteils Bollingstedt, nördlich der Dorfstraße und östlich der Langstedter Straße und weist eine Flächengröße von etwa 1,16 ha auf.

1.3 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

1.3.1 Landesentwicklungsplan

Der Landesentwicklungsplan 2010 formuliert in den Grundsätze und Ziele der Raumordnung für den Bereich der Flächenvorsorge für Gewerbe und Industrie Punkt 2.6 Punkt 1 G: „Alle Gemeinden können unter Beachtung ökologischer und landschaftlicher Gegebenheiten eine bedarfsgerechte Flächenvorsorge für die Erweiterung ortsansässiger Betriebe sowie die Ansiedlung ortsangemessener Betriebe treffen.“



1.3.2 Regionalplan

Der Regionalplan für den Planungsraum V trifft für den Geltungsbereich keine Aussagen.

1.3.3 Landschaftsprogramm

Im Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein von 1999 wird dem Planungsgebiet keine Bedeutung zugewiesen.

1.3.4 Landschaftsrahmenplan

Im Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum V wird dem Plangebiet keine Bedeutung zugewiesen.

1.3.5 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan stellt die Fläche des Geltungsbereichs als Fläche für die Landwirtschaft aus.

1.3.6 Landschaftsplan

Der Landschaftsplan der Gemeinde Bollingstedt stellt den als Ackerfläche umgrenzt von Knickstrukturen dar.

1.3.7 Biotopverbund

Etwa 250 m südlich des Plangebiets verläuft in etwa deckungsgleich mit dem FFH-Gebiet ein Schwerpunktbereich einer Biotopverbundachse entlang der Bollingstedter Au.

1.3.8 Natura 2000-Gebiete

Das FFH-Gebiet „Treene Winderatter See bis Friedrichstadt und Bollingstedter Au“ (DE 1322-391) liegt etwa 250 m südöstlich des Plangebiets.

2 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes

2.1 Schutzgut Mensch

Durch das Vorhaben können auf den umliegenden Flächen Schallimmissionen durch die Landmaschinen einwirken. Das Plangebiet grenzt im Südwesten an den bestehenden Landmaschinenhandel an. Südöstlich befindet sich das Betriebsgelände eines Bauunternehmens. Südlich schließen die Hausgärten der Wohnbebauung des Ortsteils Bollingstedt an.

Zur Ermittlung der zu erwartenden Immissionen durch den erweiterten Betriebsstandort wurde ein Schallgutachten² erstellt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass unter Berücksichtigung des

² Schallgutachten für den Bebauungsplan Nr. 12 „Landmaschinenhandel“ in Bollingstedt, Schallschutz Nord GmbH, Langwedel 2020



vorhandenen Betriebs, zuzüglich der vorgesehenen Erweiterungen und unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastungen an allen Immissionspunkten die Grenzwerte für ein Mischgebiet eingehalten werden.

Direkt östlich des Plangebiets befindet sich ein durch den Bebauungsplan Nr. 6 festgesetztes Allgemeines Wohngebiet, welches aber nie umgesetzt wurde. Derzeit läuft das förmliche Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 6. Sobald die Aufhebung rechtskräftig geworden ist, wird die Gemeinde die Flächen auch im Flächennutzungsplan wieder als Flächen für die Landwirtschaft darstellen.

Es sind keine Immissionen ersichtlich, welche sich negativ auf das Plangebiet auswirken

2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Bei dem Plangebiet handelt es sich um den Biotoptyp *Mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland* (8.5.4 – GYy. Das Wirtschaftsgrünland ist Lebensraum für Feldvögel und Kleintierarten. Die gut ausgebildeten Knicks mit Überhältern (3.4.5 - HWy) bieten Lebensraum für Gebüschbrüter sowie Kleintierarten. Die im Lebensraum existenten Tierarten finden angrenzend ausreichend gleichwertige Biotope, auf die sie ausweichen können. Das Nahrungs- und Lebensraumhabitat bleibt in unmittelbarer Nähe erhalten.

Das Plangebiet wird im Westen und Osten sowie teilweise im Süden von gut ausgebildeten Knicks mit Überhältern (3.4.5 - HWy) begrenzt. Die Knicks sind von dem Vorhaben nicht betroffen und werden überwiegend zum Erhalt festgesetzt. Lediglich im Südwesten wird die Entfernung von 36 m Knick erforderlich, um den Anschluss an das angrenzende Betriebsgelände zu gewährleisten.

Aufgrund der sich im Westen, Norden und Osten anschließenden Acker- und Grünlandflächen und der angrenzenden Knicks ist das Plangebiet für die Tiere und Pflanzen von allgemeiner Bedeutung.

2.2.1 Artenschutzrechtliche Bewertung des Planungsvorhabens

Zur Beurteilung der möglichen Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange in Umsetzung des Planvorhabens sind die Vorkommen der Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten entsprechend Artikel 1 VRL von Relevanz. Es ist zu prüfen, ob durch die Planvorhaben die Verbote des § 44 BNatSchG berührt werden. Dieses betrifft:

Das Schädigungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG) i.V.m. dem Tötungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Das Verbot tritt ein, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wildlebender Tiere nicht durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Das Störungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Das Verbot tritt ein, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Durch Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen kann das Eintreten des Verbotstatbestands vermieden werden.



Für nach § 15 BNatSchG sowie nach den Vorschriften des BauGB zulässige Eingriffe sind nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes Sonderregelungen erlassen worden. Für Anhang IV- Tier- und Pflanzenarten der FFH- Richtlinie und europäische Vogelarten nach der VRL liegt ein Verstoß gegen das Störungsverbot und bei unvermeidbaren Eingriffen gegen das Tötungsverbot nicht vor, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird.

Unmittelbar vom Eingriff betroffen ist der Biotoptyp *Mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland* (8.5.4 – GYy). Daher wird nicht von einer Wirkung auf gefährdete Arten des Anhang IV – Tier- und Pflanzenarten der FFH-Richtlinie und europäischen Vogelarten ausgegangen. Der Biotoptyp *Mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland* bleibt bis auf die versiegelte Fläche im Umfeld erhalten und betroffene Arten können somit ausweichen. Während der Bauzeit wird es im gesamten Geltungsbereich zu einer zeitweiligen Störung kommen, die jedoch mit Fertigstellung des Baus beendet ist.

Die Betroffenheit von weiteren Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH- Richtlinie kann durch das Planvorhaben ausgeschlossen werden.

Vermeidung/Verringerung

Die Gehölzbiotope innerhalb des Geltungsbereichs bleiben weitgehend erhalten. Arten, die durch den Eingriff beeinträchtigt werden, finden damit im räumlichen Zusammenhang neue Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Es wird daher gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 BNatSchG vorliegt.

Ausgleich

Das Kompensationserfordernis wird nördlich des Plangebietes ausgeglichen.

Bewertung:

Der Ausgleich stellt für die Fauna nördlich des Geltungsbereichs eine Aufwertung des Lebensraumes dar. Aufgrund der Nähe zum Siedlungsraum und des angrenzenden offenen Landschaftsraum mit Knickstrukturen sind durch die Planung keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere zu erwarten.

2.3 Schutzgut Boden

Im Plangebiet stehen sandige Böden an. Geschützte Bodenarten kommen nicht vor. Die Böden des Plangebietes sind aufgrund der bisher durchgeführten intensiven Grünlandnutzung von allgemeiner Bedeutung.

Durch die Planung kommt es zu einer Neuversiegelung, dessen Ausgleich in der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung dargestellt wird. Mit den Festsetzungen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird die Versiegelung auf ein Mindestmaß reduziert. Im Zuge der Bauarbeiten ist mit Bodenverdichtungen auch außerhalb der entstehenden Bodenversiegelungen zu rechnen. Zur Erhaltung der allgemeinen Bodenfunktionen soll das anfallende Oberflächenwasser der Bauflächen im Plangebiet versickert werden.

Auf einen ordnungsgemäßen Umgang mit dem Oberboden ist besonders zu achten. Der Oberboden ist insbesondere während der Bauzeit so zu lagern und zu schützen, dass auch dem



Schutzzweck des Bodenschutzgesetzes Rechnung getragen wird. Anfallender Erdaushub hat nach Möglichkeit im Baugebiet zu verbleiben und ist dort wieder zu verwenden bzw. einzubauen. Bei allen Bau- und Planungsmaßnahmen sind die Grundsätze des schonenden und sparsamen Umganges mit Boden zu berücksichtigen.

2.4 Schutzgut Fläche

Der vorhandene Betrieb wurde bereits mehrfach erweitert. Für die nun erforderliche Erweiterung stehen ausschließlich die angrenzenden Außenbereichsflächen zur Verfügung. Eine Verlagerung des Betriebes ist aufgrund der bereits bestehenden Infrastruktur des Betriebes sowie der günstigen Lage zu den Kunden für den Betrieb nicht zu realisieren. Zur langfristigen Sicherung des Betriebes ist damit die Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen unerlässlich. Die mit dieser Erweiterung verbundenen Eingriffe werden in unmittelbarer Nähe durch Aufwertungen von intensiv genutzten Grünlandflächen ausgeglichen.

2.5 Schutzgut Wasser

Im Plangebiet gibt es keine Oberflächengewässer. Das Grundwasser ist in einer Tiefe von 3-4 m zu erwarten. Das Schutzgut Wasser ist im Plangebiet von allgemeiner Bedeutung. Auswirkungen auf das Grundwasser sind nicht gegeben. Das Gebiet befindet sich nicht innerhalb von Schutzzonen eines Trinkwasserschutzgebiets.

2.6 Schutzgut Klima / Luft

Makroklima: Die Gemeinde Bollingstedt liegt im subatlantischen Klimaraum, welcher gekennzeichnet ist durch kühle Sommer, milde Winter mit hohen Niederschlägen, westlich bis südwestliche Winde mit einer Stärke von 4-4,5 m/s.

Mikroklima: Südlich des Plangebiets liegt der Ort Bollingstedt mit Wohnbebauung, Landwirtschaft und Gewerbe was siedlungstypische Kleinklimate bedingt.

Aufgrund der bebauten Flächen südlich des Planvorhabens ist eine Vorbelastung des Mikroklimas gegeben. Die Realisierung des Vorhabens wird das Makroklima und das Mikroklima nicht beeinträchtigen.

2.7 Schutzgut Landschaftsbild

Das Plangebiet grenzt im Süden an die Ortslage Bollingstedt an. Westlich, nördlich und Östlich liegen landwirtschaftliche Flächen an. Das Plangebiet ist weitgehend durch ausgewachsene Knickstrukturen eingegrünt.

Durch die bestehende Eingrünung bzw. Neuanlage sowie die Festlegung der Höhe der Gebäude im verbindlichen Bauleitplanverfahren wird eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht gegeben sein.



2.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Plangebiet und in dessen Umgebung sind keine geschützten Kultur- und sonstige Sachgüter vorhanden.

2.9 Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete

Das FFH-Gebiet „Treene Winderatter See bis Friedrichstadt und Bollingstedter Au“ (DE 1322-391) liegt etwa 250 m südöstlich des Plangebiets. Aufgrund der Entfernung des Plangebiets zu den Schutzgebieten sind keine negativen Auswirkungen auf die jeweiligen Schutzzwecke zu erkennen.

2.10 Art und Menge sowie Vermeidung von Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Durch das Vorhaben können Schallemissionen entstehen. Das Plangebiet grenzt im Südwesten an den bestehenden Landmaschinenhandel an. Südöstlich befindet sich das Betriebsgelände eines Bauunternehmens. Südlich schließen die Hausgärten der Wohnbebauung des Ortsteils Bollingstedt an. Durch die Erweiterung des Betriebsgeländes wird es neben der Erhöhung des Fahrzeugverkehrs auch zu einer teilweisen Verlagerung der Betriebsabläufe nach Norden und zu einer Reduzierung von Rangierbewegungen auf dem Betriebsgelände kommen, so dass von einer Erhöhung der Schallbelastung nicht auszugehen ist.

2.11 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung

Die im Bereich des Plangebietes anfallenden Abfälle müssen ordnungsgemäß entsorgt werden. Die Müllentsorgung erfolgt gemäß der Abfallsatzung des Kreises Schleswig-Flensburg durch die Abfallwirtschaftsgesellschaft Schleswig-Flensburg mbH. Eine erhebliche Umweltauswirkung ist nicht zu erkennen.

2.12 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen

Derzeit sind bei Umsetzung der Planung keine Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen abzusehen.

3 Wechselwirkungen

Starke Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind aufgrund der genannten Auswirkungen des Vorhabens nicht zu erwarten. Zusammenfassend kann prognostiziert werden, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind.



4 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Bei der Durchführung der Planung kommt es zur Versiegelung von intensiv genutztem Grünland. Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Die Eingriffe in Natur und Umwelt können durch die in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung des Bebauungsplans Nr. 12 aufgeführten Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.

5 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche weiterhin als Acker oder Grünland intensiv landwirtschaftlich genutzt.

6 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die vorhandenen Gehölzstrukturen sollen erhalten werden, wodurch ein Verlust von Lebensraum und Landschaftsbildelementen vermieden wird. Die angrenzenden landwirtschaftlichen und gewerblichen Nutzungen kennzeichnet bereits das Gebiet und verringert somit die Wirkung auf die Schutzgüter. Der Ausgleich der Bodenversiegelung nördlich der Erweiterungsfläche durch Grünlandextensivierung und Knickneuanlage.

7 Alternative Planungsmöglichkeiten

Der vorhandene Betrieb wurde bereits mehrfach erweitert. Für die nun erforderliche Erweiterung stehen ausschließlich die angrenzenden Außenbereichsflächen zur Verfügung. Eine Verlagerung des Betriebes ist aufgrund der bereits bestehenden Infrastruktur des Betriebes sowie der günstigen Lage zu den Kunden für den Betrieb nicht zu realisieren. Zur langfristigen Sicherung des Betriebes ist damit die Inanspruchnahme der angrenzenden Außenbereichsflächen unerlässlich. Die mit dieser Erweiterung verbundenen Eingriffe werden in unmittelbarer Nähe durch Aufwertungen von intensiv genutzten Grünlandflächen ausgeglichen.

8 Zusätzliche Angaben

8.1 Referenzliste der Quellen für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen

- Landesentwicklungsplan SH (2010)
- Regionalplan, Planungsraum V (2002)
- Landschaftsprogramm SH (1999)
- Landschaftsrahmenplan, Planungsraum V (2002)
- Flächennutzungsplan (1990)
- Landschaftsplan (1998)
- Landwirtschafts- und Umweltatlas SH (Stand November 2020)
- Digitaler Atlas Nord (Stand November 2020)



8.2 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Die Umweltprüfung wurde auf der Grundlage der Umweltschutzziele übergeordneter Fachplanungen durchgeführt.

8.3 Schwierigkeiten die bei der Erhebung bzw. Zusammenstellung der Grundlagen bestehen.

Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen haben sich nicht ergeben.

8.4 Monitoring (Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen)

Erhebliche Auswirkungen konnten nicht festgestellt werden. Aus diesem Grund wird für dieses Vorhaben kein Monitoring durchgeführt.

9 Zusammenfassung

Mit der Aufstellung der 11. Änderung des Flächennutzungsplans 12 der Gemeinde Bollingstedt soll der vorhandene Landmaschinenhandel an seinem Standort langfristig gesichert werden. Mit der Planung soll ihm die Möglichkeit zur Erweiterung zur Erhaltung seiner Wirtschaftlichkeit und zur Eröffnung von Zukunftsperspektiven ermöglicht werden. Hierfür ist die Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung *Landmaschinenhandel* und damit die parallele Darstellung im Flächennutzungsplan erforderlich. Die Erweiterungsfläche grenzt im Nordosten an das bestehende Betriebsgelände an. In den Bebauungsplan sollen weiterhin die erforderlichen Ausgleichsflächen einbezogen werden. Durch die geplanten Nutzungen ergeben sich keine zusätzlichen Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter.

